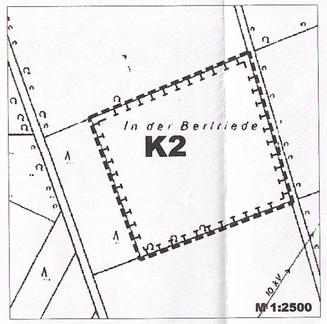

Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 19

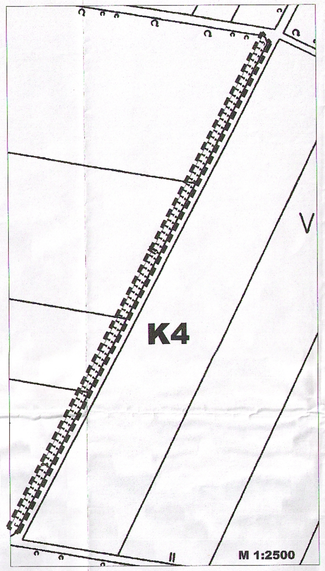

Gemarkung Vechtel, Flur 9, Flurstück 9

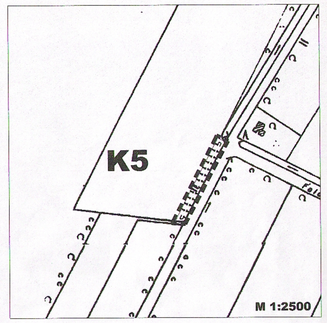

Gemarkung Vechtel, Flur 14, Flurstück 37

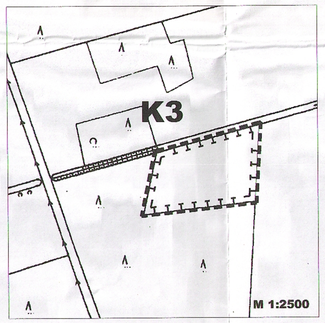

Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 48

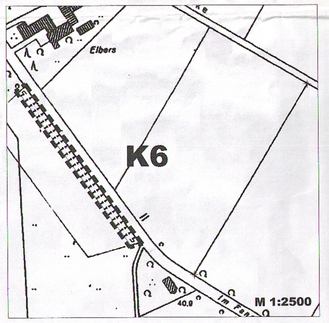

Gemarkung Ohrte, Flur 18, Flurstück 28

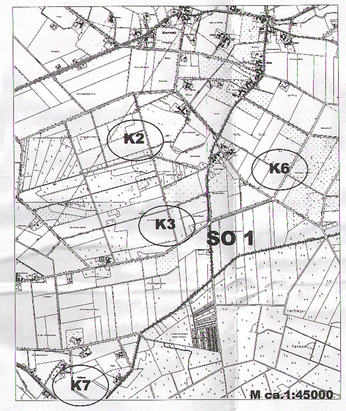

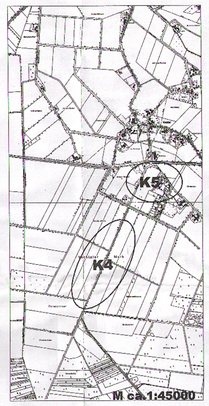

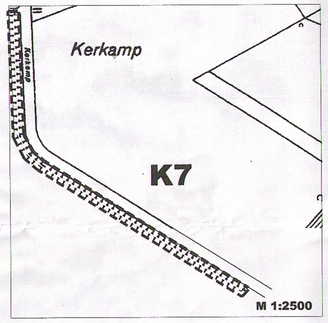

Gemarkung Vechtel, Flur 13, Flurstück 40

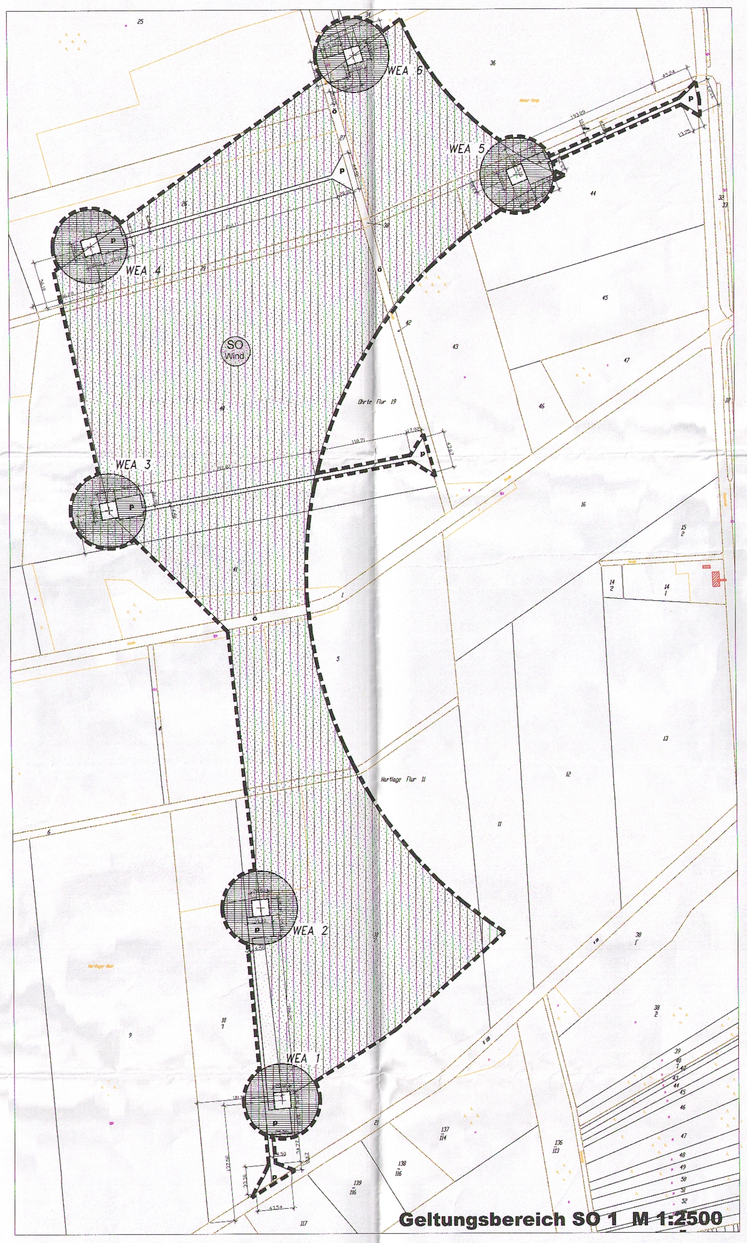

Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Bippen mit örtlicher Bauvorschrift
"Windpark Hartlager Moor"

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bippen diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Windpark Hartlager Moor", bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bippen, den 16. Dez. 2003

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 02.02.02 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.01.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bippen, den 16. Dez. 2003

Bürgermeister

Planunterlage

Geschäftszeichen L 4- 1476/ 2003

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Bippen, Gemarkung Flur
Maßstab 1:2000- 2500 Ohrte 19
Hartlage 11

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.07.1985, Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl S. 300).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bodenkamm baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.09.03). Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Osnabrück

Osnabrück, den .....

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 wurde ausgearbeitet von:

Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung
Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Sinning - Ulmenweg 17 - 26188 Edewecht-Wildeshausen

Edewecht, den 15.12.02

F. Sinning

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am ~~..... den Entwurf des~~ Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.03.02 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.03.02 bis 22.04.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bippen, den 16. Dez. 2003

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bippen hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.04.03 als Satzung (§10 ABS. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bippen, den 16. Dez. 2003

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Windpark Hartlager Moor" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.03 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 ist damit am 30.11.03 rechtsverbindlich geworden.

Bippen, den 02. Feb. 2004

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bippen, den .....

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bippen, den .....

Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein

Bippen, den .....

Bürgermeister

Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten tz- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Heinrich-Langenberg Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist ihr ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Textl. Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Das ausgewiesene Sondergebiet (Geltungsbereich SO 1) wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen.

1.2. Zulässig im Geltungsbereich SO 1 sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

1.3. Die ausgewiesenen Gebiete (Geltungsbereich K 2 bis K 7) werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Sie dienen dazu, die im Geltungsbereich SO entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Die Planungs-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen K 2 bis K 7 werden somit den Eingriffen im Geltungsbereich SO 1 zugeordnet (vgl. TF 6.4).

1.4. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen in Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schwarzbeschifften Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Wert von 4 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

1.5. Gemäß der TA Lärm 1998 ist sicherzustellen, dass der von Windpark abgestrahlte Lärm an den im Umfeld gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel tags (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) von 60 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von 45 dB(A) nicht überschreitet. Um dieses zu gewährleisten, darf nach den Lärmprognosebrechnungen von jeder Windenergieanlage (WEA) maximal ein Schall-Leistungspegel von 104,5 dB(A) abgestrahlt werden. Diese Schall-Leistungspegel sind gutachterlich nachzuweisen.

1.6. Jede der Windenergieanlagen ist mit einer Sensorik oder einem vergleichbaren Mechanismus zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszurüsten, die in das Sicherungssystem einzubeziehen sind. Die festgestellte Gefahr der Vereisung muss zur automatischen Abschaltung der jeweiligen WEA führen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Die Anzahl der Windkraftanlagen wird auf maximal 6 festgesetzt.

2.2. In den als überbaubare Flächen (Typ a: Flächen für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen) festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und einer Trafostation zulässig. Eine Bodenversiegelung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Versiegelung für die Zuwegung. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.3. Für jede der überbaubaren Flächen (Typ a) wird eine maximale Grundflächengröße von 400 m² für die Fundamente und die Trafostation festgelegt.

2.4. In den überbaubaren Flächen (Typ b: Flächen, die vom Rotor überstrichen werden) sind lediglich die Rotorblätter im Luftraum über der gesamten Grundfläche zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

2.5. Die Nabenhöhe darf max. 100,00 m über der natürlich gewachsenen Geländehöhe betragen, die Gesamthöhe maximal 145 m über der natürlich gewachsenen Geländehöhe.

2.6. Als maximale Höhe wird für die Transformatorstationen eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländehöhe festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Die Errichtung der Windkraftanlagen und der Trafostationen ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

3.2. Die Transformatorenstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von den horizontalen Mittelpunkten der Trägerstirme der Windenergieanlagen entfernt sein.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Nutzung ist nur für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlagen sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig.

4.2. Die maximale Breite der von zu errichtenden Wege wird auf 4,5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegoberflächen ist auf max. 30 cm über der natürlich gewachsenen Geländehöhe begrenzt.

4.3. Beidseitig der Wege ist eine Anschüttung bis auf Wegehöhe von je 2 m Breite zulässig, um einen eventuellen Höhenunterschied zwischen Wegoberfläche und Gelände sanft auszugleichen.

5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit den §§ 56 und 58 NBauO)

5.1. Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

5.2. Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind nicht reflektierende Farben zu verwenden, Farbabstufungen sind unzulässig.

5.3. Im Geltungsbereich SO 1 dieses Bebauungsplanes darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.4. Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlagen mittels Werbeaufschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB und Zuordnung gem. § 9 Abs. 1a) BauGB)

6.1. Die in der Begründung und der TF 6.4 benannten und in der Planzeichnung festgesetzten Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen K 2 bis K 7 sind zu sichern, herzurichten und zu pflegen.

6.2. Die Kompensationsflächen sind gemäß Vorgaben der Begründung herzurichten und zu pflegen.

6.3. Die Maßnahmen gemäß TF 6.1 bis 6.3 sind in der auf den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage folgenden Pflanzperiode (Aufpflanzungen) durchzuführen bzw. mit Baubeginn (Saatmassen) einzurichten.

6.4. Die gemäß Begründung durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich auf den in den Geltungsbereichen K 2 (Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 19), K 3 (Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 48), K 4 (Gemarkung Vechtel, Flur 9, Flurstück 9), K 5 (Gemarkung Vechtel, Flur 14, Flurstück 37), K 6 (Gemarkung Ohrte, Flur 18, Flurstück 28) und K 7 (Gemarkung Vechtel, Flur 13, Flurstück 40) festgesetzten Flächen werden dem Eingriffen im Geltungsbereich SO 1 zugeordnet.

7. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7.1. Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

1 Art der baulichen Nutzung
SO Sondergebiet (Windkraftanlagen)

2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
---- Baugrenze
Überbaubare Fläche Typ a
(Fläche für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen)
Überbaubare Fläche Typ b
(vom Rotor überstrichene Fläche)

3 Flächen für die Landwirtschaft
Fläche für die Landwirtschaft

4 Verkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
ö öffentlich, vorhanden
p besondere Zweckbestimmung; privat; neu

5 Sonstige Planzeichen
Grenze des baulichen Geltungsbereiches des B - Planes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23
Windpark Hartlager Moor

M 1:2500 **Stand: 15.12.03**